VON GOTTES GNADEN, WIR GEORG FRIDERICH, MARGGRAFF ZU BRANDENBURG, ZU MAGDEBURG, IN...

21. Nov: 1699.

28 339

215.

Von Gottes Gnaden/ Wir Georg Friderich/ Marggraff zu Brandenburg/zu Magdeburg/in Preussen/ Stettin/ Pommern/der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien/zu Crossen / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstatt / Minden und Camin/Graff zu Hohenzollern.

Es ist Uns aus verschiedenen bey Unserm Hoff-Rath eingekommenen Clag-Schrifften unterthänigst referiret worden / und mißfällig zu vernehmen gewesen / welchergestalten einige Unserer Schutz-verwander Juden mit Unseren Unterthanen / unwissend dern Ehe-Weiber / in Städten und auf dem Land zu handeln / und denenselben Geld zu leihen

§ pfle-

k3d.

21. Nov: 1699.

28 339

215.

Von Gottes Gnaden/ Wir Georg Friderich/ Marggraff zu Brandenburg/zu Magdeburg/in Preussen/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien/ zu Crossen / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstatt / Minden und Camin/ Graff zu Hohenzollern.

ES ist Uns aus verschiedenen bey Unserm Hoff-Rath eingekommenen Clag-Schrifften unterthänigst referiret worden / und mißfällig zu vernehmen gewesen / welchergestalten einige Unserer Schutz-verwander Juden mit Unseren Unterthanen / unwissend dern Ehe-Weiber / in Städten und auf dem Land zu handeln / und denenselben Geld zu leihen

§ pfle-

k 3 d.

Von Gott
Georg F
zu Brandenb
Preussen/ Stet
ben und Wend
Crossen/ Hertzo
Fürst zu Hal
min/ G

Es
U
m
thänigst referir
vernehmen ge
ge Unserer S
Unseren Unter
Weiber / in S
handeln / und

21. Nov: 1699.

28 339

215.

Von Gottes Gnaden/ Wir Georg Friderich/ Marggraff zu Brandenburg/zu Magdeburg/in Preussen/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien/ zu Crossen / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstatt / Minden und Camin/ Graff zu Hohenzollern.

Es ist Uns aus verschiedenen bey Unserm Hoff-Rath eingekommenen Clag-Schrifften unterthänigst referiret worden / und mißfällig zu vernehmen gewesen / welchergestalten einige Unserer Schutz-verwander Juden mit Unseren Unterthanen / unwissend dern Ehe-Weiber / in Städten und auf dem Land zu handeln / und denenselben Geld zu leihen

§ pfle-

k 3 d.

21. Nov: 1699.

28 339

215.

Von Gottes Gnaden/ Wir Georg Friderich/ Marggraff zu Brandenburg/zu Magdeburg/in Preussen/ Stettin/ Pommern/der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien/zu Crossen / Hertzog / Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstatt / Minden und Camin/Graff zu Hohenzollern.

Es ist Uns aus verschiedenen bey Unserm Hoff-Rath eingekommenen Clag-Schrifften unterthänigst referiret worden / und mißfällig zu vernehmen gewesen / welchergestalten einige Unserer Schutz-verwander Juden mit Unseren Unterthanen / unwissend dern Ehe-Weiber / in Städten und auf dem Land zu handeln / und denenselben Geld zu leihen

§ pfle-

pflegen/ dann die Handschrifften nicht vorm Amt oder Gericht verfertigen / sondern selbige von Privat-Personen / da der Schuld-Mann oder Debitor deß Schreibens unerfahren gewesen / zu Papier bringen zu lassen / woraus / da sonderlichen der Schuldner mit Todt abgangen / und weder lesen noch schreiben können / kostbare Proceſs und andere Inconvenientien erwachsen; welchem Wir / aus Lands-Fürstlicher Vorsorge / Unsern armen Unterthanen und Zugehörigen zum besten / gerne abgeholffen / und sothanen verdächtigen / auch in denen Constitutionibus Imperii, solcher gestalt / daß keine Obrigkeit auf sothane Privat-Scripturen was zu erkennen / verbottenen Contracten dermassen gesteuret wissen wollen / daß hierinnen aufrichtig und ohne allen besorglichen Argwohn verfahren / dann alle andernfalls entstehende Weitläufftigkeit vermitten werden mögte.

Dannenhero ergehet an alle Unsere Ober-

ber- und Aemter / Burgermeister und Räthe Unser gnädigster Befehl / daß hinkünfftig keine Verschreibung oder Obligation aller Juden-Glaubigere gültig seyn / oder darauf einige Hülff Rechts erkañt werden solle / es würden dann sothane / den Reichs-Constitutionen / Unsern vorigen und dieser Unserer Verordnung und Befehl gemäß / vor Amt / unter welchem der Debitor angesessen / protocolliret / und der Schuldner nebst seinem Ehe-Weib / (deren Einwilligung / entweder durch die Unterschrifft oder andere Rechts-erweißliche Mittel / nothwendig und als ein Essential-Stück bey diesem obgemeldten Contract zu achten ist / dergestalt / daß / in dessen Ermanglung / der gantze Handel null und ohnbindig seyn soll;) wie Causa debendi beschaffen / und daß kein wucherlicher Contract vorgangen / dann / das Anlehen zu dern Nutzen angewendet / vorhero vernommen / und solchergestalt die Sache untersuchet werde ; Worbey niemand mit denen

pflegen/ dann die Handschrifften nicht vorm Amt oder Gericht verfertigen / sondern selbige von Privat-Personen / da der Schuld-Mann oder Debitor deß Schreibens unerfahren gewesen / zu Papier bringen zu lassen / woraus / da sonderlichen der Schuldner mit Todt abgangen / und weder lesen noch schreiben können / kostbare Processus und andere Inconvenientien erwachsen; welchem Wir / aus Lands-Fürstlicher Vorsorge / Unsern armen Unterthanen und Zugehörigen zum besten / gerne abgeholffen / und sothanen verdächtigen / auch in denen Constitutionibus Imperii, solcher gestalt / daß keine Obrigkeit auf sothane Privat-Scripturen was zu erkennen / verbottenen Contracten dermassen gesteuret wissen wollen / daß hierinnen aufrichtig und ohne allen besorglichen Argwohn verfahren / dann alle andernfalls entstehende Weitläufftigkeit vermitten werden mögte.

Dannenhero ergehet an alle Unsere Ober-

ber- und Aemter / Burgermeister und Räthe Unser gnädigster Befehl / daß hinkünfftig keine Verschreibung oder Obligation aller Juden-Glaubigere gültig seyn / oder darauf einige Hülff Rechts erkañt werden solle / es würden dann sothane / den Reichs-Constitutionen / Unsern vorigen und dieser Unserer Verordnung und Befehl gemäß / vor Amt / unter welchem der Debitor angesessen / protocolliret / und der Schuldner nebst seinem Ehe-Weib / (deren Einwilligung / entweder durch die Unterschrifft oder andere Rechts-erweißliche Mittel / nothwendig und als ein Essential-Stück bey diesem obgemeldten Contract zu achten ist / dergestalt / daß / in dessen Ermanglung / der gantze Handel null und ohnbindig seyn soll;) wie Causa debendi beschaffen / und daß kein wucherlicher Contract vorgangen / dann / das Anlehen zu dern Nutzen angewendet / vorhero vernommen / und solchergestalt die Sache untersuchet werde ; Worbey niemand mit denen

pflegen/ dann die Handschrifften nicht vorm Amt oder Gericht verfertigen/ sondern selbige von Privat-Personen/ da der Schuld-Mann oder Debitor deß Schreibens unerfahren gewesen/ zu Papier bringen zu lassen/ woraus/ da sonderlichen der Schuldner mit Todt abgangen/ und weder lesen noch schreiben können/ kostbare Processs und andere Inconvenientien erwachsen; welchem Wir/ aus Lands-Fürstlicher Vorsorge/ Unsern armen Unterthanen und Zugehörigen zum besten/ gerne abgeholffen/ und sothanen verdächtigen/ auch in denen Constitutionibus Imperii, solcher gestalt/ daß keine Obrigkeit auf sothane Privat-Scripturen was zu erkennen/ verbottenen Contracten dermassen gesteuret wissen wollen/ daß hierinnen aufrichtig und ohne allen besorglichen Argwohn verfahren/ dann alle andernfalls entstehende Weitläufftigkeit vermitten werden mögte.

Dannenhero ergehet an alle Unsere Ober-

ber- und Aemter / Burgermeister und Räthe Unser gnädigster Befehl / daß hinkünfftig keine Verschreibung oder Obligation aller Juden-Glaubigere gültig seyn / oder darauf einige Hülff Rechts erkañt werden solle / es würden dann sothane / den Reichs-Constitutionen / Unsern vorigen und dieser Unserer Verordnung und Befehl gemäß / vor Amt / unter welchem der Debitor angesessen / protocolliret / und der Schuldner nebst seinem Ehe-Weib / (deren Einwilligung / entweder durch die Unterschrifft oder andere Rechts-erweißliche Mittel / nothwendig und als ein Essential-Stück bey diesem obgemeldten Contract zu achten ist / dergestalt / daß / in dessen Ermanglung / der gantze Handel null und ohnbindig seyn soll;) wie Causa debendi beschaffen / und daß kein wucherlicher Contract vorgangen / dann / das Anlehen zu dern Nutzen angewendet / vorhero vernommen / und solchergestalt die Sache untersuchet werde; Worbey niemand mit denen

Amts-Gebühren zu übernehmen / sondern Unserm Amts-Tax und andern derenthalben ertheilten Verordnungen gemäß zu verfahren / auch ratione summæ & hypothecæ Unserm Anno 1683 den 10ten Martii publicirten Amts-Tax, und Unserm am 6ten Martii Anno 1694 in Druck ergangenem Ausschreiben zu inhæriren / dann dieß iedermänniglich zur Nachachtung zu publiciren / darüber / bey Vermeidung Unserer Ungnad und andern Einsehens / zu halten ; Wessen zu geschehen / Wir Uns verlassen. Signatum, unter hievorgedruckt- Unserm Fürstlichen Cantzley-Secret-Insiegl / Onolzbach / den 21sten Novembris, Anno 1699.

L. S.

rnehmen / sondern
andern derentsal-
gen gemäß zu ver-
e & hypothecæ Un-
en Martii publicir-
nt am 6ten Martii
rgangenem Aus-
nn dieß iedermän-
zu publiciren / dar-
serer Ungnad und
en ; Wessen zu
ssen. Signatum,
serm Fürstlichen
Onolzbach / den
699.

Amts-Gebühren zu übernehmen / sondern Unserm Amts-Tax und andern derenthalben ertheilten Verordnungen gemäß zu verfahren / auch ratione summæ & hypothecæ Unserm Anno 1683 den 10ten Martii publicirten Amts-Tax, und Unserm am 6ten Martii Anno 1694 in Druck ergangenem Ausschreiben zu inhæriren / dann dieß iedermänniglich zur Nachachtung zu publiciren / darüber / bey Vermeidung Unserer Ungnad und andern Einsehens / zu halten ; Wessen zu geschehen / Wir Uns verlassen. Signatum, unter hievorgedruckt- Unserm Fürstlichen Cantzley-Secret-Insiegl / Onolzbach / den 21sten Novembris, Anno 1699.

L. S.